

Nachweis zur Art und Höhe der erstattungsfähigen Fahrgeldeinnahmen (§ 148 Abs. 2 SGB IX)**Erläuterung/Definition:**

Fahrgeldeinnahmen sind alle Erträge aus dem Fahrkartenverkauf zum genehmigten Beförderungsentgelt (einschließlich Mehrwertsteuer); sie umfassen auch Erträge aus der Beförderung von Handgepäck, Krankenfahrstühlen, sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln, Tieren sowie aus erhöhten Beförderungsentgelten.

Keine Fahrgeldeinnahmen sind insbesondere:

- Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, die nicht umsatzsteuerpflichtig sind,
- Verlusteinnahmen oder ähnliche Ausgleichszahlungen auf Grund des § 45a PBefG,
- sonstige leistungsbezogene Zahlungen (z.B. Ausgleich für unterlassene Tarifierhöhungen, Ausgleichsleistungen für Mindereinnahmen als Folgen von Kooperationen für die Einrichtung oder Unterhaltung bestimmter Betriebsleitungen, auch für verbundbedingte Mindererlöse, oder für die Durchführung tariflicher Sonderangebote, Zahlungen Dritter für Schüler, Studenten und Lehrlinge usw. sowie Zuschläge im Bedarfsverkehr, sofern sie von allen Fahrgästen erhoben werden),
- Erstattungsbeträge für Fahrgeldausfälle auf Grund der Verpflichtung zur unentgeltlichen Beförderung von schwerbehinderten Menschen nach §§ 145 ff. SGB IX, einschließlich geleisteter Vorauszahlungen,
- Fahrgeldeinnahmen aus Linienverkehren gemäß § 42 PBefG, die kein Nahverkehr im Sinne des § 147 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX beziehungsweise diesem nicht gleich zu achten sind; tarifliche Abgeltung für solche Verkehre,
- Einnahmen aus Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG (Schülerfahrten, Berufsverkehr, Marktverkehr und Beförderung von Theaterbesuchern), bei denen gemäß § 45 Abs. 3 PBefG auf die Einhaltung der Vorschriften über die Beförderungsentgelte und Bedingungen ganz oder teilweise verzichtet wurde,
- Zahlungen für Rentner und andere bevorzugte Personengruppen,
- Einnahmen aus Personenbeförderungen gemäß § 46 PBefG und Sonderfahrten mit Straßenbahnen,
- Einnahmen nach der Freistellungsverordnung,
- sonstige Einnahmen aus Zeitungs- und Postgutbeförderungen u. Ä.,
- Erlöse aus dem Verkauf von Fahrplänen und Zubehör,
- Wagenreinigungsgebühren (z.B. Schadensersatzleistungen an die Verkehrsunternehmen infolge von übergebührender Beanspruchung der Einrichtungsgegenstände des Verkehrsmittels - Vandalismus und Ähnliches),
- Fundsachenerlöse,
- Einnahmen aus der Vermietung von Reklameflächen,
- Erlöse aus der Beförderung von Fahrzeugen (z.B. bei Fähren), Reisegepäck und Fracht,
- noch nicht geleistete beziehungsweise uneinbringliche Beförderungsentgelte.

Hinweis:

Bei Einnahmen, deren Zuordnung sich nicht ohne weiteres erschließt, insbesondere auch bei Zahlungen der öffentlichen Hand, ist dem Antrag eine **Begründung** der Zuordnung zu den Fahrgeldeinnahmen **beizufügen!**

Bestätigung/Testat

1. Die erstattungsfähigen FGE **nach der vorgenannten Erläuterung/Definition** betragen im Beförderungs- bzw. Erstattungszeitraum

von - bis

Betrag

2. Die vorgenannten FGE sind ausschließlich aus dem in § 147 Abs. 1 SGB IX als Nahverkehr definierten Personenverkehr erzielt worden.
3. Die ordnungsgemäße, richtige und vollständige bzw. abschließende Ermittlung der Art und Höhe der erstattungsfähigen FGE (Nr. 1), insbesondere dass bei der Berechnung der Fahrgeldeinnahmen **keine der oben aufgeführten, ausgeschlossenen Einnahmen berücksichtigt wurden**, wird hiermit bestätigt.